

# Aufnahmereglement

## Mitgliedschaft im BGB Schweiz (Statuten Art. 2)

Mitglied im BGB Schweiz kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gedanken und Ideen des Leitbildes des BGB Schweiz vertritt, die Statuten akzeptiert und den Anforderungen des Aufnahmereglements entspricht.

### 1. Aufnahme (Statuten Art. 2.1)

- Die Mitgliedschaft im BGB Schweiz wird über das Aufnahmereglement festgelegt.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesuches
- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen

### 2. Aktivmitglied (Statuten Art. 2.2)

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche in der Schweiz in einem Bewegungsberuf tätig ist. Sie muss eine abgeschlossene Ausbildung von minimal 60 Lernstunden (minimal 48 Kontaktstunden, minimal 12 Std Praktika) sowie regelmässige Unterrichtstätigkeit in den Berufsfeldern „Bewegung und Gesundheit“ oder „Bewegungs- und Tanzpädagogik“ nachweisen. Sie kann sich gemäss den absolvierten Berufsausbildungen den verschiedenen Fachbereichen zuordnen lassen.

#### Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Curriculum
- Abschlussdokument der Grundausbildung im Bewegungsberuf, das belegt, dass die Minimalanforderung erfüllt ist
- Bestätigung über regelmässige Unterrichtstätigkeit im Bewegungsberuf

#### Ausstellung von BGB-Verbandsanerkennungen

Ist die vorgewiesene Berufsausbildung äquivalent mit einer Ausbildung, die zu einem BGB-Verbandsdokument führt, so wird der antragstellenden Person das entsprechende Verbandsdokument zugesprochen (z.B. Bewegungstrainerin Level 1 BGB). Der Vorstand entscheidet darüber in analoger Anwendung des BGB-Ausbildungsreglements oder der internen Weisungen.

### 3. Mitglied in Ausbildung (Statuten Art. 2.3)

Mitglied in Ausbildung kann jede natürliche Person werden, die sich in einem vom BGB Schweiz anerkannten Ausbildungslehrgang an einem dem BGB Schweiz angeschlossenen Ausbildungsinstitut befindet.

#### Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Curriculum
- Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über den belegten Lehrgang

Sobald der Ausbildungslehrgang abgeschlossen ist und eine regelmässige Unterrichtstätigkeit im Bewegungsberuf aufgenommen wird, muss in die Aktivmitgliedschaft gewechselt werden, oder der Austritt erfolgen.

#### **4. Passivmitglied (Statuten Art. 2.4)**

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die keine regelmässige Unterrichtstätigkeit im Bewegungsberuf vorweist.

##### **Einzureichende Unterlagen**

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch

#### **5. Ehrenmitglied (Statuten Art. 2.5)**

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich für die Gymnastik, die Bewegungspädagogik sowie deren Umfeld besonders verdient gemacht hat.

- Über die Aufnahme entscheidet die MV
- Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Antragsstellung

#### **6. Ausbildungsinstitut (Statuten Art. 2.6)**

Die Mitgliedschaft kann von jedem in der Schweiz tätigen und ansässigen Ausbildungsinstitut erworben werden, das formelle oder modulare Ausbildungslehrgänge in den Berufsfeldern „Gesundheit und Bewegung“ oder „Bewegungs- und Tanzpädagogik“ mit einem Gesamtumfang von minimal 300 Lernstunden (minimal 120 Kontaktstunden, max. 90% Selbststudium und min. 72 Std. Praktika) anbietet und mindestens einen Lehrgang durch den BGB Schweiz anerkennen lässt.

##### **Einzureichende Unterlagen**

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Alle weiteren, im Aufnahmegesuch geforderten Unterlagen

#### **7. Weitere juristische Personen (Statuten Art. 2.7)**

Unter dieser Mitgliederkategorie können Bewegungs-, Gesundheits- oder Tanzcenter oder andere Institutionen mit Sitz in der Schweiz Aktivmitglied des BGB Schweiz werden, die regelmässige Kursangebote in den Berufsfeldern „Bewegung und Gesundheit“ oder „Bewegungs- und Tanzpädagogik“ vorweisen.

- Ausgefülltes Aufnahmegesuch
- Alle weiteren im Aufnahmegesuch geforderten Unterlagen

Dieses Aufnahmereglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung des BGB Schweiz vom 16. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt und an der Vorstandssitzung vom 9. März 2018 präzisiert. Es ersetzt alle vorangegangenen.